

Anlage 5

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme (Wärmeinsel)

Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 5 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,4 + 0,3 * L/L_0 + 0,3 * I/I_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = neuer **Leistungspreis**

LP₀ = **40,00** [Basiswert Leistungspreis]

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Stundenverdienste mit Sonderzahlungen, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62231-0001

L₀ = **115,87** (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten **Lohnindex (L)** der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

I₀ = **117,38** (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten **Investitionsgüterindex (I)** der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (EG/EG_0) + 0,2 * WM/WM_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = neuer **Arbeitspreis**

AP₀ = **8,957** [Basiswert Arbeitspreis]

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte

EG₀ = **179,48** (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten **Erdgaspreisindex (EG)** der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

WM = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen

$WM_0 = 167,18$ (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten **Wärmepreisindex (WM)** der Monatswerte Oktober bis Dezember 2024 und Januar bis September 2025)

In der Formel stellen der Faktor „EG“ das Kostenelement sowie der Faktor „WM“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der geänderte Emissionspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0 \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

EP = neuer **Emissionspreis**
 EP₀ = **2,25** [Basiswert Emissionspreis]
 ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für das Jahr 2026 aktuell:

2026
65 (EUR)

ZP₀ = **55 €** (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2025)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für das Jahr 2026 wird zunächst ein Preis von 65 Euro pro Emissionszertifikat zugrunde gelegt und im Wege der Spitzabrechnung für das Jahr 2026 auf Grundlage, der bei SWG tatsächlich anfallenden Emissionszertifikatkosten ein ggf. überzahlter Emissionspreis im Wege der Jahresendabrechnung verrechnet bzw. gutgeschrieben. Für die Jahre ab 2027 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2027 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP₀) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 14 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{GSUP} = \text{GSUP}_0 * \text{GSU}/\text{GSU}_0 \text{ [EUR/MWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = neuer **Gasspeicherumlagepreis**

Anmerkung: Änderungen durch den Gesetzgeber werden ab dem Tag der Wirksamkeit weiterberechnet und mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Lieferjahr, ohne dass es einer separaten Preismitteilung bedarf, in Rechnung gestellt

GSUP₀ = **0,65 €/MWh** [Basiswert Gasspeicherumlagepreis]

Anmerkung: Unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmeerzeugung sowie für diese Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh

GSU₀ = **2,89 €/MWh** (Gasspeicherumlage)

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 werden der Leistungs-, der Arbeits-, der Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

7. Eine **Änderung des Leistungspreises** gemäß Ziffer 2 tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)

8. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 3 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (WM) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug

9. Eine **Änderung des Emissionspreises** gemäß Ziffer 4 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft.

Eine **Änderung des Gasspeicherumlagepreises** gemäß Ziffer 5 tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft.

10. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2020=100“ auf „2025=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, EG₀, WM₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume durch das Statistische Bundesamt mit Hilfe des jeweiligen Verkettungsfaktors entsprechend angepasst.

11. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
12. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.
14. SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 6, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 7 sowie den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 8 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB mitteilen.
15. SWG kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWG um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 4 abgedeckt ist. SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWG zu einer Anpassung verpflichtet. SWG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.